

V e r h a n d e l t

in der Freien und Hansestadt Hamburg
am Montag, dem 18. Februar 2019.

Vor mir, dem Hamburgischen Notar
Dr. [REDACTED]

erschieden in meinen Amtsräumen Ballindamm 40, 20095 Hamburg:

- (1) Frau [REDACTED]
geb. [REDACTED]
Anschrift: c/o Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Umwelt und Energie,
Amt für Zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund der ihm erteilten Vollmacht vom 11.02.2019, die im Original vorgelegen hat und von der eine Kopie, die ich, der Notar, hiermit beglaubige, als Anlage beigefügt ist, für die

Freie und Hansestadt Hamburg,

- (2) Frau [REDACTED]
geb. [REDACTED]
Anschrift: c/o Gasnetz Hamburg GmbH,
Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg,
ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund der ihr erteilten Untervollmacht vom 14.02.2019, die im Original vorgelegen hat und von der eine Kopie, die ich, der Notar, hiermit, beglaubige, als Anlage beigefügt ist, für

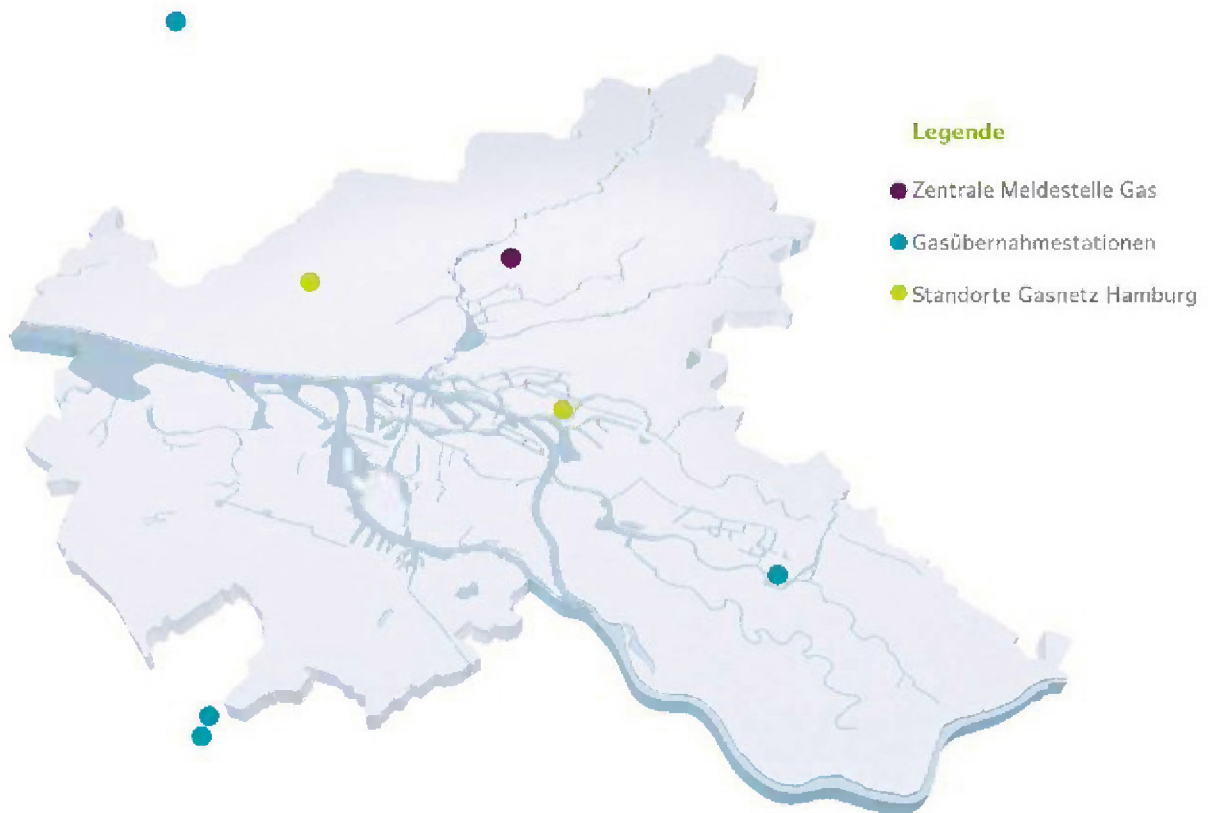
Frau [REDACTED]
geb. [REDACTED]
Anschrift: c/o Gasnetz Hamburg GmbH,
Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg,

diese wiederum handelnd aufgrund der ihr erteilten Vollmacht vom 06.02.2019, die im Original vorgelegen hat und von der eine Kopie, die ich, der Notar, hiermit beglaubige, als Anlage beigefügt ist, für die

Gasnetz Hamburg GmbH,
Amtsgericht Hamburg, HRB 110712.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll den nachstehenden

Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege
für Anlagen zur Gasverteilung (Wegenutzungsvertrag)
auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg



Zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die
Behörde für Umwelt und Energie

(nachstehend **Stadt** genannt)

und

der Gasnetz Hamburg GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

(nachstehend **Netzbetreiberin** genannt)

gemeinsam auch **Vertragspartner** genannt,

wird folgender Wegenutzungsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Hamburger Bevölkerung, der Gewerbe- und der Industriekunden (im Folgenden gemeinsam Letztverbraucher genannt) mit Gas im Stadtgebiet zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Netzbetreiberin wird das Gasnetz in Verfolgung dieser Ziele nach den Vorgaben insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben und nach den jeweiligen Bedürfnissen erhalten, erneuern und erweitern.

Ferner wird die Netzbetreiberin den Wettbewerb der Gasanbieter im Gebiet der Stadt entsprechend den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes durch einen diskriminierungsfreien und effizienten Netzzugang unterstützen.

Abschnitt 1
Bestimmungen zum Wegenutzungsrecht

§ 1
Umfang der Sondernutzung

- (1) Die Stadt räumt der Netzbetreiberin das Recht ein, die öffentlichen Wege im Sinne des § 2 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) mit Ausnahme der öffentlichen Wege auf oder an Hochwasserschutzanlagen, der Bundesautobahnen sowie der freien Strecken der Bundesstraßen zum Zwecke des Betriebes und der Verlegung von Anlagen, die zum Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (§§ 3 Nr. 17, 46 Absatz 2 Satz 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)) gehören (nachfolgend **Netzanlagen**), zu nutzen.
- (2) Das Wegenutzungsrecht nach Absatz 1 umfasst Gasdruckregelanlagen als Bestandteile der Netzanlagen nur dann, wenn deren Unterbringung auf dafür geeignetem privatem Grund nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen der Netzbetreiberin nicht zumutbar ist. Die Unmöglichkeit der Unterbringung auf privatem Grund oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit sind durch die Netzbetreiberin substantiiert darzulegen. Auf öffentlichen Wegen stehende Anlagen dürfen grundsätzlich innerhalb der öffentlichen Wege versetzt werden, es sei denn, es liegt einer der in § 19 Absatz 1 Satz 4 HWG beschriebenen, einer Erlaubnis entgegenstehenden Gründe vor.
- (3) Die Stadt räumt der Netzbetreiberin ferner das Recht ein, die öffentlichen Wege für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung solcher Netzanlagen zu benutzen, die der Versorgung außerhamburgischer Gebiete dienen.
- (4) Das Recht, die öffentlichen Wege zu benutzen, gilt nur insoweit, als dadurch andere Anlagen nicht gestört werden und keiner der in § 19 Absatz 1 Satz 4 HWG beschriebenen, einer Erlaubnis entgegenstehenden Gründe vorliegt.

Ist eine Umlegung oder Beseitigung von vorhandenen Anlagen anderer Unternehmen möglich und erforderlich, hat die Netzbetreiberin dies in Abstim-

mung mit diesen Unternehmen auf ihre Kosten vorzunehmen oder diesen Unternehmen die gegebenenfalls entstandenen Umlegungskosten zu erstatten.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahmen und Kostentragung

- (1) Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat die Netzbetreiberin vorab die Zustimmung der Stadt einzuholen, soweit es sich nicht um Störungen handelt, die unverzüglich zu beseitigen sind. In diesen Fällen wird die Netzbetreiberin die Stadt nachträglich über die Arbeiten unterrichten. Die Stadt hat das Recht, die Trasse für die Netzanlage zu bestimmen sowie Anweisungen zur Ausführung des Eingriffs in den Wegekörper und zur Wiederherstellung des Wegekörpers nach Aufgrabungen zu erteilen. Es gelten die von der Stadt für die öffentlichen Wege festgelegten Regelungen (z. B. Verwaltungsvorschriften und das Technische Regelwerk in den jeweils geltenden Fassungen). Zur Information der Netzbetreiberin über die vorstehenden Regelungen wird auf die Website www.hamburg.de/bwvi/grundlagenstrassenwesen verwiesen. Sollte die Anwendung der Regelungen zu unzumutbaren Belastungen der Netzbetreiberin führen, werden sich die Vertragsparteien über die weitere Vorgehensweise verständigen und dies schriftlich fixieren.
- (2) Für die Trassenführung und die Baudurchführung muss die Zustimmung in schriftlicher Form (Aufgrabeerlaubnis bestehend aus Aufgrabeschein und Trassenanweisung) vorliegen. Der Aufgrabeschein und die Trassenanweisung können im Hinblick auf die Baudurchführung befristet erteilt werden. Das Aufstellen der einzelnen Gasdruckregelanlagen ist schriftlich oder elektronisch unter Beifügung von drei Lageplänen (im Maßstab 1 : 1.000 oder auf Verlangen der Stadt detaillierter) - sowie bei frei stehenden Gasdruckregelanlagen unter Beifügung von drei Ansichtsplänen nebst Gestaltungskonzept - bei den zuständigen Fachdienststellen der Stadt oder der Hamburg Port Authority zu beantragen. Nach Einigung über den Aufstellungsort bzw. den Trassenverlauf erhält die Netzbetreiberin die Trassengenehmigung mit Lageplan. Nachträgliche Veränderungen an einer Gasdruckregelanlage, die den Umfang der jewei-

ligen Sondernutzung verändern, bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Stelle.

- (3) Die Aufgrabesperrfristen sind zu beachten. Die Stadt wird die Netzbetreiberin auf Nachfrage in geeigneter Form über die bestehenden Aufgrabesperrfristen informieren. Ausnahmen wird die Stadt für Nebenflächen sowie für die Querung von Fahrbahnen nur zulassen, wenn die Verlegung neuer oder die Instandsetzung vorhandener Netzanlagen zwingend erforderlich ist und die Notwendigkeit der Maßnahmen bei Eintritt der entsprechenden Aufgrabesperrfristen nachweislich nicht vorhersehbar war. Die Netzbetreiberin ist in diesen Ausnahmefällen verpflichtet, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Absatz 8 auftretenden Schäden an den betroffenen Wegeflächen auf ihre Kosten fachgerecht zu beseitigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Netzbetreiberin nachweist, dass die Schäden nicht von ihr verursacht wurden. Die Stadt wird der Netzbetreiberin auf Nachfrage die ihr vorliegenden Informationen zur betroffenen Wegefläche zur Verfügung stellen, soweit dem Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (4) Oberirdische Gasdruckregelanlagen sind nach Möglichkeit in oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen der Netzbetreiberin oder in den für die Allgemeinheit bestimmten Einrichtungen (öffentliche Toilettengebäude, Haltestellenanlagen usw.) zu errichten. Ausnahmen sollen auf Stadtrandgebiete mit offener Bauweise und ausgesprochen ländliche Gebiete beschränkt bleiben.
- (5) Die Netzbetreiberin ist nach Beendigung der Arbeiten an ihren Netzanlagen verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen unverzüglich nach den Vorgaben von § 22 Absatz 3 HWG wiederherzustellen. Die beanspruchten Flächen werden durch die Netzbetreiberin in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen der Stadt oder der Hamburg Port Authority endgültig hergestellt. Bauarbeiten dürfen nur von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Fachfirmen ausgeführt werden.
- (6) Auf Verlangen der Stadt ist die Netzbetreiberin gegen Erstattung der Mehrkosten verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen in einem über die Anforderungen des jeweils geltenden Technischen Regelwerks hinausgehenden Zu-

stand (z.B. durch Verwendung von höherwertigen Oberflächenmaterialien oder nach Gestaltungswünschen der Stadt) wiederherzustellen.

- (7) Nach Beendigung der von der Netzbetreiberin in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahmebesichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Im Einzelfall kann nach Absprache von diesem Verfahren abgewichen werden. Festgestellte Mängel sind von der Netzbetreiberin innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten nachzubessern. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Netzbetreiberin beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahmebesichtigung statt. Sofern binnen eines Monats nach Eingang der Fertigstellungsanzeige keine Besichtigung stattgefunden hat, gilt die Baumaßnahme als abgenommen.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Wegeflächen und beträgt fünf Jahre.
- (9) Die Netzbetreiberin trägt sämtliche sonstigen Kosten, die aufgrund der von ihr durchzuführenden Maßnahmen entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (einschließlich Bau und Rückbau von eventuell erforderlichen Behelfsfahrbahnen), zum Schutz der Straße und des Verkehrs, für die unter Berücksichtigung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Straßenaufbruchs und des Bodenaushubs, die Sondierung im Hinblick auf Kampfmittel sowie die Verwaltungskosten, deren Höhe sich nach der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst.
- (10) Endgültig stillgelegte Netzanlagen einschließlich der ggfs. vorhandenen Rohrhalterungen der Netzbetreiberin in öffentlichen Wegen sind von ihr zu ihren Lasten auf Verlangen der Stadt zu beseitigen, sofern Baumaßnahmen der Stadt oder eines Dritten behindert oder beeinträchtigt werden oder der öffentliche Weg aus anderem Grund aufgedigelt wird. Oberirdische Gasdruckkre-

gelanlagen, die entbehrlich geworden sind, wird die Netzbetreiberin unverzüglich entfernen und die benutzten Flächen nach Maßgabe von Absatz 5 wiederherstellen.

§ 3

Gegenseitige Informationen über geplante Bauvorhaben

- (1) Die Netzbetreiberin wird die Stadt jährlich über mittelfristig (mindestens in den nächsten zwei Jahren) geplante größere Bau- und Instandsetzungsvorhaben unterrichten. Die Stadt wird die Netzbetreiberin über Straßenbaumaßnahmen durch die Verschickung der Planunterlagen oder in anderer geeigneter Form unterrichten, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes berühren können.
- (2) Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Stadt frühzeitig – bei größeren Bauvorhaben i. S. des Absatzes 1 oder Bauvorhaben an verkehrswichtigen Punkten im Straßennetz in der Regel sechs Monate – vor Beginn der Bauarbeiten oder der Änderungen ihrer Netzanlagen Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (3) Bei Baumaßnahmen in wichtigen Verkehrswegen und Knotenpunktbereichen kann die Stadt eine städtische Oberbauleitung mit der Koordinierung von Baumaßnahmen verschiedener Leitungsträger und Straßenbaulastträger zum Zwecke einer sicheren und effizienten Bauabwicklung einrichten oder einen Dritten hiermit beauftragen. Die Netzbetreiberin wird im Verhältnis zu den Leitungsträgern und der Wegebaulastträgerin die Kosten anteilig tragen.
- (4) Sollte die Stadt eine Plattform zur Koordinierung aller Baumaßnahmen der Leitungsunternehmen und der Wegebaulastträgerin im Bereich der öffentlichen Wege etablieren wollen, wird die Netzbetreiberin das Vorhaben unterstützen und eigene Planungen zielführend mit einbringen.

§ 4

Besondere bauliche Vorkehrungen zur Ermöglichung der Wegenutzung durch Netzanlagen

- (1) Erfordert die Nutzung durch die Netzbetreiberin besondere bauliche Maßnahmen oder Änderungen an den öffentlichen Wegen (z. B. Ankerschienen zur Befestigung von Netzanlagen unter Straßenbrücken oder der Verstärkung dieser Brücken), so hat die Netzbetreiberin die hierdurch entstehenden, auf sie entfallenden Kosten der Herstellung zu tragen. Ferner ist die Stadt berechtigt, die Mehrerhaltungskosten zu verlangen, die auf Anforderung der Stadt in Form von Ablösebeträgen auszugleichen sind. Die Berechnung der Ablösebeträge erfolgt entsprechend der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung- ABBV) vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856) in der jeweiligen Fassung, solange und soweit die Stadt keine eigenen Regelungen trifft.
- (2) Für den Einbau und Ersatz von Ankerschienen oder sonstigen Aufhängevorrichtungen (nachfolgend einheitlich als **Vorrichtungen** bezeichnet) unter Brücken nach Maßgabe von Absatz 1 vereinbaren die Vertragsparteien die folgende Vorgehensweise:

Die Stadt schreibt den Einbau neu zu installierender Vorrichtungen nach Abstimmung mit der Netzbetreiberin über Art und Umfang des Erforderlichen aus und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten. Die Kosten des Einbaus der Vorrichtungen trägt die Netzbetreiberin, die sie nach Rechnungslegung durch die Stadt erstatten wird. Den Vertragsparteien steht es frei, im Einzelfall eine abweichende Vorgehensweise zu vereinbaren. Werden die Vorrichtungen durch mehrere Leitungsunternehmen genutzt, trägt die Netzbetreiberin nur die anteilig auf sie entfallenden Kosten.

Abgängige Vorrichtungen werden durch die Netzbetreiberin ersetzt. Die erforderlichen Bauarbeiten wird sie unter Beachtung von § 2 Absatz 1 durchführen. Die Kosten für die Beschaffung, den Einbau oder den Ersatz der erforderlichen Vorrichtungen trägt die Netzbetreiberin. Die neu angebrachten bzw. er-

setzten Vorrichtungen gehen, soweit sie mit dem Brückenbauwerk fest verbunden sind (wie bspw. Ankerschienen) in das Eigentum der Stadt über.

Nur wenn und soweit die Stadt ohnehin Brückenbauarbeiten durchführt, wird sie auf ihre Kosten die abgängigen Vorrichtungen mit aus der Brücke entfernen. Soweit hierdurch Sanierungsarbeiten am Brückenüberbau erforderlich werden, führt die Stadt auch diese auf ihre Kosten durch.

Wenn und soweit die Stadt im Rahmen ihrer Bauwerksprüfung Schäden an den Halterungen zur Befestigung der Netzanlagen an den Vorrichtungen, an den Vorrichtungen selbst oder an den Netzanlagen feststellt, wird sie die Netzbetreiberin durch Übersendung des Prüfbefundes informieren. Die Netzbetreiberin wird die Stadt erforderlichenfalls bei den Brückenprüfungen unterstützen und die Vorrichtungen durch geeignete Maßnahmen (bspw. durch Entfernen von Rohrhalterungen) zugänglich machen.

§ 5

Errichtung und Betrieb von Netzanlagen

- (1) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, die Netzanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu betreiben. Sie hat die Netzanlagen einschließlich der Halterungen (s. § 4 Absatz 2 Satz 12) nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (insbesondere der Belange des Natur- und Umweltschutzes) so zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass keine Gefahren bzw. vermeidbaren Belästigungen für den öffentlichen Verkehr und die Anliegerinnen und Anlieger der öffentlichen Wege von den Netzanlagen ausgehen.

Des Weiteren ist die Netzbetreiberin verpflichtet, die Netzanlagen und Halterungen nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden technischen Richtlinien (gegenwärtig die DIN 1076) zu prüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leitungsbefestigung zu treffen. Sie ist auch für die Einhaltung der maximalen Belastbarkeit der Vorrichtungen verantwortlich. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ist die Netzbetreiberin für die Leitungsbefestigung bis zu deren erster lösbarer Verbindung am Brückenbauwerk zuständig.

- (2) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung sichtbarer Teile der Netzanlagen (wie Gasdruckregelanlagen) müssen Gestalt und Formgebung den Anforderungen des Städtebaus entsprechen.
- (3) Die sichtbaren Teile neu errichteter Netzanlagen sind mit einer Beschichtung gegen Graffiti auszustatten, soweit mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist. Eine Beschichtung kann bei der Versetzung von Bestandsanlagen und der Nutzung alter Gebäudeanlagenteile unterbleiben.

Die Anlagenteile sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Wilde Plakatierungen, jegliche Form von unbefugter Werbung, unbefugten Bemalungen und Besprühungen u. ä. werden von der Netzbetreiberin unverzüglich entfernt, sofern es sich nicht nur um geringfügige Verschmutzungen handelt. Letztere sind im Rahmen regulärer Reinigungen zu beseitigen. Die Netzbetreiberin wird der Stadt für Mitteilungen über Verschmutzungen eine zentrale Ansprechstelle (Benennung einer einprägsamen E-Mail-Adresse) aufgeben. Beschädigte, die Verkehrssicherheit gefährdende Anlagenteile sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Andere Beschädigungen sind im Rahmen der regulären Wartungsarbeiten zu beseitigen.

- (4) Die Stadt hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, von der Netzbetreiberin den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik beim Bau und Betrieb ihrer Netzanlagen zu verlangen.

Sofern eine statische Berechnung für die zugehörigen Bauwerke oder Bauverfahren (z. B. Baugruben) erforderlich ist, muss diese in geprüfter Form vorgelegt werden. Die Prüfung hat durch einen als Prüfsachverständigen anerkannten Sachverständigen zu erfolgen, über dessen Person mit der Stadt Einvernehmen herbeizuführen ist. Soll von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden oder liegen solche nicht vor, ist die Stadt vor Baubeginn zu informieren. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich eine eigene, insbesondere statische Prüfung, auch unter Einschaltung eines Sachverständigen, vorzunehmen; die entstehenden Kosten trägt die Netzbetreiberin.

- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass bestehende

und künftige Netzanlagen und/oder Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3 auf Grundstücken der Netzbetreiberin in Ausübung dieses zeitlich begrenzten Vertrages vorhanden sind bzw. sein werden und diese daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Absatz 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Absätzen 1 und 2 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

§ 6

Einmessung und Dokumentation der Netzanlagen

- (1) Bei der Errichtung und Umlegung von Netzanlagen sowie bei Instandsetzungsarbeiten hat die Netzbetreiberin die Netzanlagen lagemäßig auf der Basis von ETRS 89-Koordinaten mit UTM-Abbildung einzumessen. Auf Verlangen der Stadt ist die Lagebeschreibung der Netzanlage im Rahmen der durch ALKIS[®] vorgegebenen Genauigkeit im entsprechenden Bezugssystem abzugeben. Die Höhenangaben werden im Regelfall auf die Geländeoberfläche bezogen. Eine Umrechnung auf NHN-Höhen erfolgt auf Anforderung der Stadt nur dann, wenn die Netzbetreiberin die NHN-Höhen des Bezugsniveaus zur Verfügung gestellt bekommt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Fall, dass die Einmessung mit einer Methode (wie etwa über GPS) vorgenommen wird, die standardmäßig die NHN-Höhen beinhaltet.
- (2) Die Netzbetreiberin führt für ihre Netzanlagen (einschließlich der stillgelegten Netzanlagen) nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Einmessungen auf der Grundlage von ALKIS[®] ein Netzanlagenkataster und ist in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Netzanlagendokumentation verantwortlich. Auf entsprechenden Hinweis der Netzbetreiberin sind die Stadt oder durch die Stadt eingeschaltete Dritte verpflichtet, die genaue Lage der Netzanlagen durch Suchaufgrabungen zu erkunden. Bei Änderungs- und Erhaltungsarbeiten ist das Netzanlagenkataster entsprechend fortzuschreiben. Das Netzanlagenkataster enthält soweit möglich auch Angaben über das Alter und das Material der Netzanlagen (Datum der Bauabnahme und Inbetriebnahme). Die Netzbetreiberin gibt bei berechtigtem Interesse auf Verlangen der Stadt oder anderer Sondernutzer, zu denen auch alle Nutzungsbe-

berechtigten i. S. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören, bauprojektbezogen entsprechende Auskünfte. Diese sind für die Stadt unentgeltlich und für die anderen Sondernutzer dann unentgeltlich, wenn diese im Gegenzug unentgeltliche Auskünfte über ihre Anlagen erteilen. Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung entsprechend genaue und vollständige Bestandslagepläne in den üblichen Datenaustauschformaten bauprojektbezogen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Als einheitliche geometrische Grundlage ist ALKIS® zu verwenden. Sind Unterlagen in den üblichen Datenaustauschformaten nicht vorhanden, sind die Bestandspläne in der vorhandenen Form zur Verfügung zu stellen und elektronisch zu übermitteln.

- (3) Die Stadt betreibt das geodatenbasierte Leitungsauskunftssystem ELBE+, ein zentrales Anfrageportal, welches der Erfassung und Weiterleitung von Anfragen zu vorhandenen Leitungen dient. Die Netzbetreiberin wird alle Funktionen nutzen, die nicht kostenpflichtig sind. Darüber hinaus wird sie mit der Stadt eine Verständigung über die Nutzung des Portals insgesamt anstreben.
- (4) Die Stadt wird Informationen über die Netzanlagen der Netzbetreiberin oder Teile davon nur im Rahmen gesetzlicher Pflichten veröffentlichen. Sie wird die Netzbetreiberin zum Zweck der Stellungnahme rechtzeitig vor Veröffentlichung informieren.

§ 7

Kollision von Netzanlagen der Netzbetreiberin mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter (Folgepflicht und Folgekostenpflicht)

- (1) Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt ihre Netzanlagen und/oder ihre Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3 zu beseitigen, umzulegen, zu ändern oder sonstige zweckentsprechende Arbeiten (bspw. Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Leitungsumlegungen, Behelfsmaßnahmen sowie Sicherungsmaßnahmen als Folge von Baumanpflanzungen) durchzuführen, soweit diese städtische Maßnahmen (an den öffentlichen Wegen) stören. Zweckentsprechende Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 können sich auch auf Netzanlagen beziehen, die im Eigentum der Stadt oder

einer durch die Stadt beherrschten juristischen Person stehen. Die Verpflichtung der Netzbetreiberin zum Tätigwerden besteht unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien bereits Einigkeit über die Kostentragung nach Absatz 4 erzielt wurde.

- (2) Zu den städtischen Maßnahmen an den öffentlichen Wegen gehören auch Maßnahmen in Wahrnehmung der der Stadt obliegenden Erschließungslast, auch wenn die Durchführung aufgrund städtebaulicher Verträge Dritten übertragen wird, durch Dataport am hamburgischen Telekommunikationsnetz und durch die Hamburger Stadtentwässerung an öffentlichen Abwasseranlagen sowie Maßnahmen der Verkehrsunternehmen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, solange die Stadt die Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellt. Des Weiteren gelten als städtische Maßnahmen an den öffentlichen Wegen solche, die durch juristische Personen des Privatrechts veranlasst werden, an denen die Stadt mit mindestens 80 % beteiligt ist. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Sprinkenhof GmbH, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit solchen Objekten, die dem Eigenbedarf der Stadt dienen oder von der Sprinkenhof GmbH für Rechnung der Stadt errichtet werden (z. B. Zuwendungsbauten).
- (3) Bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung der Arbeiten, ist die Netzbetreiberin zum wirtschaftlichsten Vorgehen berechtigt, wenn die Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden und sie insoweit zugestimmt hat. Die Stadt darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen.
- (4) Die Netzbetreiberin hat die Kosten für die nach Absatz 1 durchzuführenden Arbeiten zu tragen, wenn die Arbeiten infolge von städtischen Maßnahmen erforderlich sind.

Wenn und soweit Arbeiten der Netzbetreiberin i. S. v. Absatz 1 infolge von Vorhaben an den öffentlichen Wegen erforderlich werden, die die Stadt mitfinanziert, trifft die Netzbetreiberin nur eine anteilige Kostentragungspflicht. Der von der Netzbetreiberin zu tragende Kostenanteil bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des von der Stadt finanzierten Kostenanteils.

Falls und soweit die Netzbetreiberin hiernach zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet ist, wird die Stadt die der Netzbetreiberin entstandenen Kosten erstatten.

Die Regelungen des § 150 Baugesetzbuch (BauGB) bleiben unberührt.

- (5) Wird der benutzte öffentliche Weg entwidmet, ist die Netzbetreiberin verpflichtet, ihre Netzanlagen und/oder ihre Leitungen i. S. d. § 1 Absatz 3 auf ihre Kosten zu beseitigen, umzulegen oder zweckentsprechende Arbeiten vorzunehmen, wenn und soweit sie eine künftige Nutzung beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer des entwidmeten Grundstücks die Netzanlagen nach den Regelungen der NDAV zu dulden hat oder aus sonstigen Gründen eine Duldungspflicht besteht. Die Netzbetreiberin ist für die Duldungspflicht darlegungs- und beweislastpflichtig. Werden die entwidmeten Flächen veräußert, wird die Stadt die Netzanlagen und/oder Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3 nach Maßgabe des noch zu schließenden Rahmenvertrages über die Nutzung fiskalischer Grundstücke durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Nachteile, die der Stadt durch den Verbleib und die zweckentsprechenden Arbeiten bei der Veräußerung der entwidmeten Flächen entstehen, sind von der Netzbetreiberin nach den Bestimmungen zum Grunde und zur Höhe des noch zu schließenden Rahmenvertrages über die Nutzung fiskalischer Grundstücke für Anlagen des Gasverteilungsnetzes zu entschädigen. Der Vermögensnachteil ist grundsätzlich durch die im Rahmenvertrag festgelegten Pauschalen abzugelten, es sei denn der voraussichtliche Vermögensnachteil übersteigt oder unterschreitet die zu vereinbarenden Pauschalen wesentlich. Die Stadt wird die Netzbetreiberin – soweit und solange vertragliche Regelungen mit Dritten, insbesondere Geheimhaltungsvereinbarungen, nicht entgegenstehen – über die Verhandlungen mit dem Erwerber der entwidmeten Fläche informieren und der Netzbetreiberin Gelegenheit zur Stellungnahme über die konkreten Nutzungspläne geben.
- (6) Werden neu oder als Ersatz zu errichtende Anlagen anderer als der unter Absatz 2 Satz 1 genannten Leitungsunternehmen, auch wenn die Stadt an diesen beteiligt ist, durch das Vorhandensein von Netzanlagen und/oder Lei-

tungen i. S. v. § 1 Absatz 3 der Netzbetreiberin gestört, so ist die Netzbetreiberin zur Umlegung nur verpflichtet, wenn ihr andere ausreichende Leitungswege zur Verfügung gestellt und die ihr entstehenden Kosten durch das andere Leitungsunternehmen vergütet werden. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 8

Konzessionsabgabe

- (1) Für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Wege im Sinne von § 1 Absatz 1 hat die Netzbetreiberin an die Stadt eine Konzessionsabgabe zu bezahlen, deren Höhe sich nach den Höchstwerten und den Tatbeständen (einschließlich § 2 Absätze 6 und 8) der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09. Januar 1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bemisst.
- (2) Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zahlung der Konzessionsabgabe durch Gesetzesänderungen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung maßgeblich verändern, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung aufnehmen. Bis zu einer Neuvereinbarung zahlt die Netzbetreiberin im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (3) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Netzbetreiberin zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Netzbetreiberin der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bestimmt sich nach Vertragsablauf nach § 48 Absatz 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung.
- (5) Auf die Konzessionsabgabe ist monatlich für den abgelaufenen Zeitabschnitt ein Abschlag für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage der unter Berücksichtigung der zuletzt testierten sowie der für das Folgejahr geschätzten Konzessionsabgabe zu zahlen, und zwar jeweils zum Letzten des Monats.
- (6) Sich evtl. ergebende Differenzbeträge für das abgelaufene Geschäftsjahr sind zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln (Jahresabrechnung). Die Auszahlung des Differenzbetrags erfolgt unter der Voraussetzung der Fertigstellung des Prüfungsberichts zum 30. April des Folgejahres. Die Fertigstellung des Prüfungsberichts ist abhängig vom Vorliegen der jeweils maßgeblichen Fassung des IDW Prüfungsstandards EPS 970 und der dazugehörigen Prüfungshinweise.

Nach der Jahresabrechnung eingehende oder nicht berücksichtigte Rückforderungen von Kundinnen und Kunden gemäß § 2 Absatz 5 KAV (Grenzmengenüberschreitung und Grenzpreisunterschreitung) sowie sonstige in der Jahresabrechnung noch nicht berücksichtigte Sachverhalte werden in der jeweils nächstmöglichen Abrechnung berücksichtigt.

- (7) Kommt die Netzbetreiberin mit der Leistung der Abgabe in Verzug, so sind die Rückstände nach § 288 Absatz 2 BGB i. V. mit § 62 Satz 2 HmbVwVfG zu verzinsen. Eine Aufrechnung gegen den Anspruch auf die Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden. Ferner darf die Netzbetreiberin die Zahlung nicht unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte verweigern.
- (8) Die Netzbetreiberin hat die Ermittlung der nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlenden Konzessionsabgabe vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Stadt den entsprechenden Auszug aus dem Prüfungsbericht vorzulegen. Die Netzbetreiberin hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Stadt kann verlangen, dass die Darstellung der Prüfungsergebnisse nach ihren Vorgaben erfolgt. Die

Stadt ist ferner berechtigt, die Prüfung der Konzessionsabgabe durch einen von ihr beauftragten Abschlussprüfer vornehmen zu lassen. Soweit sie von diesem Recht Gebrauch macht, sind dem Prüfer die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Wenn sich infolge der städtischen Prüfung die Unrichtigkeit der Abrechnung herausstellt, trägt die Netzbetreiberin deren Kosten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten der weiteren Prüfung.

- (9) Durch die Zahlung der Konzessionsabgabe nach Absatz 1 sind alle Gebühren für wegerechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse abgegolten, die zur Ausübung des Wegenutzungsrechts nach § 1 erforderlich sind (z. B. Aufgrabescheine und Trassenanweisungen, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien).

§ 9

Preisnachlass für Eigenverbrauch der Stadt

Die Netzbetreiberin wird der Stadt einschließlich ihrer Landesbetriebe sowie den von der Stadt zu 100 % gehaltenen Anstalten des öffentlichen Rechts und soweit rechtlich zulässig Eigengesellschaften, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind, auf Anforderung der Stadt einen Preisnachlass auf das Entgelt für den Netzzugang für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch gewähren, dessen Höhe sich nach dem nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Preisnachlass bemisst.

Abschnitt 2

Bestimmungen zum Netzbetrieb

§ 10

Verpflichtung zum sicheren Netzbetrieb

- (1) Die Netzbetreiberin wird ihre Unternehmensstrategie konsequent auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer technischen und wirtschaftlichen Leistungsfä-

higkeit unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ausrichten. Hierbei wird sie in besonderem Maße der Integration von erneuerbaren Energien Rechnung tragen.

- (2) Im Interesse einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung gemäß § 1 EnWG strebt die Netzbetreiberin im Rahmen einer vorausschauenden Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Genehmigungspraxis der Bundesnetzagentur sowie der gesetzlichen und bilanziellen Rahmenbedingungen einen Mindestrestwertfaktor von 0,4 ab dem vierten Jahr nach Laufzeitbeginn dieses Vertrages an.
- (3) Die Netzbetreiberin strebt unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Handhabungen und Bedingungen an, in den nächsten Jahren rund 0,8 Prozent der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der Netzanlagen für die Wartung, Reparatur sowie Instandhaltung der Netztechnik aufzuwenden.
- (4) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich darüber hinaus, Maßnahmen zur Optimierung der Netztopologie zu ergreifen.
- (5) Die Netzbetreiberin hat sich zum Ziel gesetzt, die Versorgungsqualität für die Kundinnen und Kunden weiter zu verbessern und die durchschnittliche Ausfalldauer je versorgtem Verbraucher pro Jahr (gegenwärtiger Indikator: SAIDI – Wert) weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt zu halten und im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Machbaren weiter zu senken.
- (6) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, den Netzbetrieb so zu organisieren, dass zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung und dem Eintreffen des zur Störungsbeseitigung vorgesehenen Personals an der Störungsstelle bei normalen Verkehrsverhältnissen in der Regel die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarte Zeit nicht überschritten wird. Normale Verkehrsverhältnisse liegen nicht vor bei Großbaustellen und Ereignissen mit außergewöhnlichen Wirkungen auf die Verkehrslage.

§ 11

Verpflichtung zum verbraucherfreundlichen Netzbetrieb

- (1) Die Netzbetreiberin trägt dafür Sorge, dass die an das Netz angeschlossenen Kundinnen und Kunden vor Ort kompetent betreut werden.
- (2) Die Netzbetreiberin unterhält auf Verlangen der Stadt ein Kundenbüro im Stadtgebiet.
- (3) Die Netzbetreiberin unterhält auf Verlangen der Stadt darüber hinaus eine telefonische Service-Hotline (nicht: Störungshotline) für die Netzkundinnen und -kunden im Konzessionsgebiet.
- (4) Die Vertragspartner haben darüber hinaus in der Kooperationsvereinbarung Vereinbarungen zur Dauer der abschließenden Bearbeitung von Beschwerden der Kundinnen und Kunden, zur durchschnittlichen Wartezeit im telefonischen Kundenservice (nicht Störungshotline) und zur durchschnittlichen Antwortzeit auf Anfragen der Kundinnen und Kunden an die Netzbetreiberin über alle von ihr eröffneten Internetkanäle getroffen. Die Netzbetreiberin strebt an, dass alle eingehenden Beschwerden der Kundinnen und Kunden innerhalb der in der Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Anzahl an Tagen abschließend bearbeitet werden. Relevant sind alle Beschwerden der Kundinnen und Kunden, unabhängig davon, welchen Kommunikationskanal die Kundin oder der Kunde nutzt.
- (5) Die Netzbetreiberin strebt an, dass die durchschnittliche Wartezeit im telefonischen Kundenservice (nicht Störungshotline) die in der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Anzahl von Minuten in einer bestimmten Prozentzahl der Fälle beträgt. Der Durchschnittswert wird auf Basis aller Anrufe von Kundinnen und Kunden innerhalb eines Kalenderjahres ermittelt.
- (6) Die Netzbetreiberin strebt an, dass die durchschnittliche Antwortzeit auf Anfragen von Kundinnen und Kunden an die Netzbetreiberin über alle von ihr eröffneten Internetkanäle die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarte Anzahl von Tagen in einer bestimmten Prozentzahl der Fälle nicht überschreitet. Der Durchschnittswert wird zum Ende eines jeden Jahres auf Basis aller Anfragen von Kundinnen und Kunden innerhalb eines Kalenderjahres ermittelt.

§ 12

Verpflichtung zum effizienten Netzbetrieb

- (1) Durch ein strukturiertes und nachhaltiges Asset Management wird die Netzbetreiberin die Balance zwischen Netzqualität und Kosten aktiv steuern.
- (2) Zur Realisierung von Synergiepotentialen strebt die Netzbetreiberin eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den übrigen städtischen Versorgungsunternehmen an und beabsichtigt, zu diesem Zweck Kooperationsverträge, u. a. zur Nutzung eines gemeinsamen Hausanschlussportals, der Verbesserung der Sauberkeit in Hamburg und der Einrichtung eines Kundenbeirats, abzuschließen.
- (3) Die Netzbetreiberin strebt an, einen gegebenenfalls beim Betrieb ihrer Netzanlagen entstehenden Gasschwund zu begrenzen.

§ 13

Verpflichtung zum umweltverträglichen Netzbetrieb

- (1) Die Netzbetreiberin strebt an, mit der Stadt an der Entwicklung von Konzepten zur städtischen Energieversorgung zusammenzuarbeiten und sich an Forschungsvorhaben und Pilotprojekten zur Einbindung von Erneuerbaren Energien zu beteiligen – soweit rechtlich zulässig. Der Netzbetreiberin dadurch gegebenenfalls entstehender Aufwand ist von der Stadt zu ersetzen.
- (2) Die Netzbetreiberin hat es sich zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zum umweltverträglichen Fuhrpark zu ergreifen und zu diesem Zweck die spezifischen Emissionswerte, bezogen auf ihren für den Netzbetrieb im Stadtgebiet relevanten Fuhrpark, weiter zu senken.
- (3) Die Netzbetreiberin wird nach besten Kräften die Zielsetzungen der Stadt im Rahmen der Energiewende, insbesondere durch eine innovative Infrastruktur, unterstützen.
- (4) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu der Errichtung und dem Betrieb der Netzanlagen vorhandene Bäume

zu erhalten, nachhaltig zu schützen und dies bereits bei der Trassenplanung zu berücksichtigen. Dabei sind die einschlägigen Regeln der DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen", DVGW GW125, RAS-LP4, DWA 162), konkretisierende Auflagen der Bezirksämter sowie die Baumschutzverordnung der Stadt in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Netzanlagen sind so zu planen, dass Bäume möglichst geschont werden. Bei geplanten Eingriffen in den Wurzelraum werden diese von der Netzbetreiberin dokumentiert und mit den zuständigen Stellen der Bezirksämter, insbesondere den bezirklichen Baumkontrolleuren, abgestimmt. Dabei verpflichtet sich die Netzbetreiberin zu einer möglichst schonenden Ausführung der Baumaßnahmen.

- (5) Müssen aufgrund von Baumaßnahmen der Netzbetreiberin dennoch Bäume beseitigt werden, übernimmt die Netzbetreiberin die Kosten für Fällung, Rodung, Abtransport und Ersatzpflanzung oder nimmt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Bezirksämter selbst eine Ersatzpflanzung vor. Dies gilt auch, wenn durch Baumaßnahmen der Netzbetreiberin oder aufgrund des Netzbetriebs die Vitalität oder die Standsicherheit von Bäumen nach sachverständigem Urteil wesentlich beeinträchtigt wurde. Derartige Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Verlangt die Stadt Kostenersatz, ist durch die Netzbetreiberin auf deren Kosten ein Baumwertgutachten nach der "Methode Koch" durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen zu erstellen. Der so ermittelte Betrag ist der Stadt zu erstatten.
- (6) Mögliche künftige Regelungen der Vertragsparteien zum Baumschutz (Absätze 4 und 5) bleiben unberührt.

§ 14

Berichtspflichten

Die Netzbetreiberin informiert die Stadt jährlich über die Einhaltung der vertraglichen Zusagen in der Kooperationsvereinbarung zu den Zielen des § 1 EnWG. Im Bericht (Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung) ist zu jeder vertraglichen Zusage deutlich gekennzeichnet anzugeben, ob die jeweilige ver-

tragliche Zusage im Berichtsjahr eingehalten wurde, ob die Netzbetreiberin gegen ihre Zusage verstoßen hat oder ob ein Verstoß gegen die Zusage in den folgenden Jahren droht. Hat die Netzbetreiberin gegen eine Zusage verstoßen, sind detaillierte Maßnahmen im Bericht aufzuführen, mit denen die Netzbetreiberin die zukünftige Einhaltung der Zusage sicherstellen wird. Der Bericht ist in Textform bis zum 31.03. des Folgejahres zu übersenden und auf Nachfrage der Stadt mündlich zu erläutern.

§ 15

Energienetzbeirat

- (1) Bei der Stadt besteht ein Energienetzbeirat, welcher dem Dialog zwischen Netzbetreiberin, Stadt, Politik, gesellschaftlichen Gruppen und Öffentlichkeit über die Fortentwicklung des Hamburger Gasnetzes im Sinne einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien dient.
- (2) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, in diesem Energienetzbeirat oder einem ggfs. an dessen Stelle tretendes Partizipationsgremium mitzuarbeiten.
- (3) Zu diesem Zweck wird sie jeweils eine Vertretung der Geschäftsführung zu den Sitzungen des Energienetzbeirates entsenden. Darüber hinaus wird sie - soweit rechtlich zulässig und es sich nicht um vertrauliche Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt - die benötigten sachkundigen Informationen bereitstellen.

§ 16

Kundenbeirat

- (1) Die Netzbetreiberin wird den bereits eingerichteten Kundenbeirat weiter betreiben. Der Kundenbeirat soll den Einwohnern Hamburgs die Möglichkeit geben, auf die Entwicklung des Hamburger Gasverteilungsnetzes Einfluss zu nehmen. Der Kundenbeirat, der möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein sollte, hat beratende Funktion.

- (2) Der Kundenbeirat hat das Recht, Themen zu benennen, die in seinen Sitzungen erörtert werden. Er tagt turnusmäßig zweimal pro Jahr. Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der Netzbetreiberin veröffentlicht.
- (3) Details zu den Aufgaben, der Zusammensetzung und den Sitzungen des Kundenbeirats wird die Netzbetreiberin in einer Geschäftsordnung regeln.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Haftung

- (1) Die Netzbetreiberin haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt aus der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb ihrer Netzanlagen entstehen.
- (2) Im Übrigen ist die Netzbetreiberin verpflichtet, die Stadt von allen aus der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Netzanlagen entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Die Stadt wird die Netzbetreiberin unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren und das weitere Vorgehen mit der Netzbetreiberin abstimmen.

§ 18

Endschaftsregelung

- (1) Die Netzbetreiberin hat bei Vertragsende ihren dann vorhandenen Übergangsgegenstand i. S. d. Absatzes 2 dem von der Stadt benannten Dritten zu übereignen bzw. nach dessen Wahl gemäß § 46 Absatz 2 Satz 3 EnWG zu überlassen. Die Netzbetreiberin hat alle für die Übernahme des Netzbetriebs

notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die Stadt kann auch die Übereignung des Übereignungsgegenstands i. S. des Absatzes 2 im Rahmen des rechtlich Zulässigen an sich selbst verlangen.

- (2) Gegenstand des Übereignungsanspruchs nach Absatz 1 sind alle der Versorgung der Letztverbraucher mit Gas im Stadtgebiet dienenden notwendigen Netzanlagen, einschließlich der für den Netzbetrieb erforderlichen und übertragbaren Nutzungsrechte sowie sonstiger betriebsnotwendiger Gegenstände und das Netzanlagenkataster (im Folgenden **Übereignungsgegenstand**). Zu den Netzanlagen gehören insbesondere Leitungen, Gasdruckregelanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung notwendige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und alles Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Wegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder der Netzbetreiberin. Zum Übereignungsgegenstand gehören auch die notwendigen und übertragbaren Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Wegen befindlichen Netzanlagen sowie die im Eigentum der Netzbetreiberin stehenden gemischt-genutzten Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum Übereignungsgegenstand zählen Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Stadtgebietes dienen (Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3).
- (3) Der Übereignungsgegenstand ist von der Netzbetreiberin an den Erwerber auf dessen Verlangen zu übereignen, wenn dieser im Gegenzug den nach Absatz 4 ermittelten vorläufigen Kaufpreis zahlt und sich verbindlich zur Übernahme der Einbindungskosten bereit erklärt. Hiervon unabhängig bleibt es der Netzbetreiberin und dem Erwerber vorbehalten, den endgültigen Kaufpreis abweichend von Absatz 4 einvernehmlich zu bestimmen oder bestimmen zu lassen.
- (4) Als vorläufiges Entgelt für die Übertragung nach Absatz 1 ist der objektivierte Ertragswert des Übereignungsgegenstands gemäß § 46 Absatz 2 Satz 4

EnWG zum Datum des tatsächlichen Vertragsendes vereinbart. Der objektivierte Ertragswert wird auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)", verabschiedet vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt. Sollte durch Normierung des Gesetz- oder Verordnungsgebers oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht der Wert nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 2 maßgeblich sein, wird das Entgelt für die Übernahme des Übereignungsgegenstands auf Grundlage der dann geltenden Gesetzes- bzw. Verordnungslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung ermittelt.

- (5) Die Vertragsparteien werden für die Ermittlung des Entgelts nach Absatz 4 dreieinhalb Jahre vor Vertragsende einvernehmlich bei anteiliger Kostentragung einen Sachverständigen bestimmen, der die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben und branchenkundig sein muss. Sollte es bis drei Jahre vor Vertragsende zwischen den Vertragsparteien nicht zu einer Einigung über den Sachverständigen gekommen sein, schlägt der Präses der Handelskammer den Vertragsparteien einen entsprechenden Sachverständigen vor. Kommt auch dann eine Einigung innerhalb eines Monats nicht zustande, wird ein vom Präses der Handelskammer benannter Sachverständiger eingesetzt. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gilt vorstehender Satz 3 entsprechend. Die Netzbetreiberin wird dem Sachverständigen alle Daten zur Verfügung stellen, die für die Bewertung nach Absatz 4 erforderlich sind. Die vorläufige Wertermittlung soll spätestens zwei Jahre vor Vertragsende abgeschlossen sein.
- (6) Sofern die Netzbetreiberin oder der Erwerber des Übereignungsgegenstands substantiiert darlegen, dass nach der vorläufigen Wertermittlung gemäß Absatz 4 wesentliche Änderungen stattgefunden haben, kann der ermittelte vorläufige Wert durch denselben Sachverständigen aktualisiert werden.
- (7) Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Stadt bzw. dem von ihr benannten Dritten nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Bestimmung des vorläufigen Kaufpreises und die

Netzübernahme erforderlich sind. Gleiches gilt für die Entscheidungsfindung der Stadt, ob sie ihr Übereignungsrecht nach Absatz 1 Satz 4 ausüben will. Soweit die Daten zu diesem Zeitpunkt einer vertraulichen Behandlung bedürfen, stellt die Stadt dies in der dann allgemein üblichen Form (bspw. mittels einer Vertraulichkeitsvereinbarung) sicher. Die in Satz 1 genannten Auskünfte und Unterlagen sind insbesondere:

- a) Ein technisches Mengengerüst mit Aufstellung über Umfang, Art, Alter und Standort der zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Netzanlagen (Länge der zum Netz gehörenden Leitungen nach Druckebene, Länge der Hausanschlussleitungen, Zahl der Gasdruckregelstationen, Signalkabel, Grundstücke und Grundstücksrechte, Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen, Absatzmengen und -erlöse nach Kundengruppen, individuelle Entgeltvereinbarungen, Verteilung der Grabenoberflächen),
- b) originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und Anschaffungsjahren,
- c) in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Absatz 5 S. 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- d) Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- e) Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- f) kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 GasNEV,
- g) Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,

- h) zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- i) neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- j) Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG erfasst werden,
- k) Strukturdaten gemäß § 27 Absatz 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere
 - (i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - (ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
 - (iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
 - (iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
 - (v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;
- l) das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden),
- m) einen Netzentflechtungsplan.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch diese herausverlangen.

Für die auf oder unter den Grundstücken Dritter oder der Netzbetreiberin befindlichen Anlagen wird die Netzbetreiberin der Stadt dreieinhalb Jahre vor Vertragsende eine dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügende Auflistung übergeben.

- (8) Soweit sich etwa aus rechtskräftigen Festlegungen, insbesondere durch die Bundesnetzagentur und/oder das Bundeskartellamt, auf der Grundlage von § 46 a Satz 3 EnWG, aus Normierungen des Gesetz- oder Verordnungsgebers oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung weitergehende oder andere Anforderungen an Art und Umfang der Auskunftsansprüche als die unter Absatz 7 Buchst. a) bis m) aufgeführten ergeben, wird die Netzbetreiberin die den geänderten Anforderungen entsprechenden Auskünfte und Unterlagen herausgeben.
- (9) Die Stadt kann die Herausgabe der Netzdaten in den fünf Jahren vor Vertragsende verlangen. Die Netzbetreiberin wird die Netzdaten innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung der Stadt übergeben.
- (10) Während der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages darf die Netzbetreiberin Maßnahmen, die über die gewöhnliche Führung und Erweiterung des Betriebes hinausgehen und die Auswirkungen auf die mögliche Übernahme nach den vorstehenden Absätzen haben und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z. B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, nur in Abstimmung mit der Stadt treffen. Innerhalb dieser Zeit darf sie den Bestand der zu übernehmenden Gegenstände nicht durch eine veränderte Geschäftsführung verschlechtern. Eine abstimmungsbedürftige Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von 1,5 Mio. Euro übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlich auferlegten Pflicht der Netzbetreiberin erforderlich ist. Die Möglichkeit der Fortführung der Versorgung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages ist zu gewährleisten.
- (11) Kommt es nach Ablauf dieses Vertrages nicht sogleich zu einer Neuregelung mit der Netzbetreiberin oder einem anderen Neukonzessionär, so hat die Netzbetreiberin das Netz weiterhin zu betreiben. Es gelten jeweils die Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts. Die Verpflichtung nach § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (12) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze und/oder zur Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beider-

seitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Netztrennung trägt die Netzbetreiberin, die Kosten der Einbindung des Netzes der Erwerber.

Netzanlagen der Netzbetreiberin in oder auf öffentlichen Wegen, die zur Versorgung der Stadt nicht mehr erforderlich sind und von der Netzbetreiberin, der Stadt oder Dritten dauerhaft nicht zur Durchleitung oder zu anderen Zwecken benötigt werden, sind auf Anforderung der Stadt zu entfernen. Die Kosten für die Entfernung trägt die Netzbetreiberin.

§ 19

Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2038.
- (2) Die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Netzbetreiberin ihre Befugnis zum Betrieb eines Gasverteilungsnetzes nach den jeweils geltenden Vorschriften verliert,
 2. sie Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Einwilligung der Stadt nach § 22 Absatz 2 ganz oder teilweise auf Dritte überträgt,
 3. sie das Eigentum an den gesamten Netzanlagen oder wesentlichen Teilen derselben ohne Einwilligung der Stadt nach § 23 Absatz 2 Satz 1 auf Dritte überträgt,
 4. sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Pflichten zur Zahlung der Konzessionsabgabe bzw. der Abschläge auf die Konzessionsabgabe innerhalb der ihr gesetzten, angemessenen Fristen mehrfach nicht nachkommt.

Unabhängig davon ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 HmbVwVfG).

- (3) Etwaige Schadensersatzansprüche bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes bleiben unberührt.

§ 20

Kooperationsklausel, Melde- und Informationspflichten

- (1) Die Stadt und die Netzbetreiberin werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Die Kosten für übliche, durch die gebotene Rücksichtnahme entstehende Erschwernisse, die der Stadt durch das Vorhandensein der Netzanlagen in den öffentlichen Wegen entstehen, hat die Netzbetreiberin nicht zu erstatten. Sie gelten als mit der Konzessionsabgabe abgegolten.
- (3) Die Netzbetreiberin wird die für die Energieaufsicht zuständige Behörde der Stadt (gegenwärtig die Behörde für Umwelt und Energie) unverzüglich über Gasunfälle unterrichten. Ferner wird sie dieser Behörde die nach § 52 EnWG gegenüber außerhamburgischen Stellen geschuldeten Berichte und Analysen, soweit sie das hamburgische Stadtgebiet betreffen, zur Kenntnis geben.

§ 21

Entflechtung

Je nach Rechtsstellung der Vertragspartner kann es erforderlich sein, den Netzbetrieb von der übrigen Energieversorgung der Vertragspartner und/oder ihren sonstigen Bereichen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften für die Entflechtung zu trennen. Die genaue Ausgestaltung der Entflechtung erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner unter Zugrundelegung der dafür geltenden rechtskräftigen Festlegungen der Regulierungsbehörde.

§ 22

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, Kontrollwechsel

- (1) Die Netzbetreiberin darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit dies mit Rechtsnormen,

insbesondere mit den gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegerechte, vereinbar ist und die schriftliche Einwilligung der Stadt vorliegt.

- (2) Die Stadt wird einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag von der Netzbetreiberin auf ein mit der Netzbetreiberin i.S. der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen für die Laufzeit des Vertrages zustimmen, sofern ihr die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers in Beziehung auf diesen Vertrag nachgewiesen ist und keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen. Über die beabsichtigte Übertragung hat die Netzbetreiberin die Stadt sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen offen zu legen.
- (3) Wenn ein Dritter, der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht Gesellschafter der Netzbetreiberin und/oder verbundenes Unternehmen i. S. der §§ 15 ff. AktG ist, die Mehrheit der Geschäftsanteile und/oder Stimmrechte an der Netzbetreiberin übernimmt (sog. „Change of Control“), kann die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten diesen Vertrag einschließlich aller etwaigen Ergänzungsvereinbarungen mit einer Frist von 24 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 23

Übertragung des Eigentums an den Netzanlagen

- (1) Die Netzbetreiberin wird das Eigentum bzw. Bruchteilseigentum an den überwiegend der Versorgung der Hamburger Bevölkerung dienenden und zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehörenden Netzanlagen erwerben, soweit dies noch nicht geschehen ist. Dies gilt insbesondere für den sogenannten „Hamburger Ring“ als gemischt-genutzter Leitung. Der Eigentumserwerb wird erfolgen, sofern er der Netzbetreiberin wirtschaftlich zumutbar und rechtlich möglich ist. Er wird spätestens bis zur 4. Regulierungsperiode erfolgen.
- (2) Eine Übertragung des Eigentums an den gesamten Netzanlagen oder wesentlichen Teilen derselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge während der Laufzeit die-

ses Vertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Netzanlagen ist zu erteilen, falls die Netzbetreiberin hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, sofern die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung, aber weiterem Netzbetrieb durch die Netzbetreiberin, hat die Netzbetreiberin stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene des § 18, erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

In diesem Fall hat die Netzbetreiberin sicherzustellen, dass sie zusammen mit der neuen Netzeigentümerin gesamtschuldnerisch haftet und dass die Netzbetreiberin die alleinige Ansprechpartnerin für alle Rechte und Pflichten sowie sonstige Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist. Sie hat ferner sicherzustellen, dass alle von der Stadt gegenüber der benannten Ansprechpartnerin abgegebenen Erklärungen und vorgenommenen Handlungen auch unmittelbar für und gegen jeden Gesamtschuldner wirken und die benannte Ansprechpartnerin ermächtigt ist, Erklärungen und Handlungen auch mit Wirkung für die übrigen Gesamtschuldner vorzunehmen.

§ 24

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Netzbetreiberin wird ihr Unternehmen so organisieren, dass für alle mit dem Betrieb und der Erhaltung des Verteilungsnetzes zusammenhängenden Aufgaben eine schnelle Erreichbarkeit ihrer Mitarbeiter gesichert ist und in Notfällen, wie etwa bei der Beschädigung von Netzanlagen oder anderen für die Versorgung wichtigen Anlagen, unverzüglich Abhilfe geschaffen werden kann.
- (2) Ferner gewährleistet sie, dass für alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrages anstehenden Fragen der Stadt vor Ort kompetente und ent-

scheidungsberechtigte Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 25

Vertragssprache, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 26

Kosten des Vertrages

Etwaige Kosten des Vertragsschlusses trägt die Netzbetreiberin.

§ 27

Schlussbestimmungen

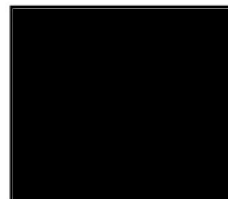
- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages offenbar werden sollte oder Vertragsbestimmungen durch Rechtsvorschriften unmittelbar berührt werden sollten. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieses Vertrages die Lückenhaftigkeit erkannt worden bzw. die Rechtsvorschrift bekannt gewesen wäre.

- (3) Der Vertrag bedarf nach § 19 Absatz 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die am 05.02.2019 erteilt wurde. Auch Änderungen und Ergänzungen gemäß Absatz 1 bedürfen der Zustimmung nach Satz 1. Sie werden erst rechtswirksam, wenn die Stadt der Netzbetreiberin die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat.
- (4) Der Vertrag bedarf des Weiteren zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates der Netzbetreiberin, die am 07.12.2018 erteilt wurde.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass dieser Vertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die Stadt kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn nach der Veröffentlichung des Vertrages nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die die Stadt, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen und damit ein Festhalten am Vertrag für die Stadt unzumutbar ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(L.S. not.)





Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie
Amt Zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungen

Vollmacht

Frau [REDACTED] Oberregierungsrätin,

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen, ist bevollmächtigt, die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie beim Abschluss des Vertrages über die Benutzung öffentlicher Wege für Anlagen zur Gasverteilung (Wegenutzungsvertrag) auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

vor dem Notar zu vertreten.

Hamburg, den 11.02.2019



[REDACTED]

- Senatsdirektor –
Leiter des Amtes Zentrale Aufgaben,
Recht und Beteiligungen



Hamburg, 14.02.2019

Untervollmacht

Hiermit erteile ich

Frau 

Frau 

Untervollmacht, die Gasnetz Hamburg GmbH bei dem Abschluss folgender Verträge zu vertreten, alle damit verbundenen Rechtshandlungen vorzunehmen und erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen:

- Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Anlagen zur Gasverteilung (Wegenutzungsvertrag) auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Gasnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Vorsitzender
des Aufsichtsrates
Senator Jens Kerstan

Geschäftsführung
Udo Bottlaender
Christian Heine

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 110712

UST-ID-NR: DE27 0591 364
Gläubiger-ID:
DE95ZZZ00000140073



Hamburg, 06.02.2019

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir

Frau 

die Gasnetz Hamburg GmbH bei dem Abschluss folgender Verträge zu vertreten, alle damit verbundenen Rechtshandlungen vorzunehmen und erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen:

- Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Anlagen zur Gasverteilung (Wegenutzungsvertrag) auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Gasnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Gasnetz Hamburg GmbH


Udo Bottlaender


Christian Heine

Vorsitzender
des Aufsichtsrates
Senator Jens Kerstan

Geschäftsführung
Udo Bottlaender
Christian Heine

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 110712

UST-ID-NR: DE27 0591 364
Gläubiger-ID:
DE95ZZZ00000140073